



Amtssigniert. SID2018031084187 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.atGewerbe

Hannes Außerdorfer

Telefon 04852/6633-6611 Fax 04852/6633-746505 bh.lienz@tirol.gv.at

> DVR:0013081 UID: ATU36970505

Gemeinde Amlach – gewerberechtliche Verhandlung eines Restaurants im neuen Gemeindezentrum;

Geschäftszahl 2.1 A-1280/18-3 Lienz, 16.03.2018

# **KUNDMACHUNG**

Die Gemeinde Amlach, etabliert in 9908 Amlach, Lindenstraße 4, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 07.03.2018, hieramts eingelangt am 14.03.2018, um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbes in der Betriebsart "Restaurant" im Standort 9908 Amlach, Lindenstraße 4 (Gst. 388, KG 85003 Amlach), im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

# Zusammengefasst ist Folgendes beabsichtigt:

Betrieb eines Restaurants in einem erdgeschoßigen Bereich mit 54 Verabreichungsplätzen sowie im 2. Obergeschoß (Gemeindesaal) mit 72 Verabreichungsplätzen. Dabei wird im gewöhnlichen Betrieb nur Hintergrundmusik gespielt, jedoch sind jährlich maximal 20 Livemusikdarbietungen (z. B. Hochzeiten) vorgesehen.

Der Gastgewerbebetrieb (Küche, Gasträume, Saal) wird mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet.

Die Aufsperr- und Sperrzeit richten sich nach der Tiroler Sperrzeiten-Verordnung (Anmerkung: früheste Aufsperrzeit 06.00 Uhr, Sperrzeit 22.00 Uhr). Hinsichtlich des Gastgartens und der Freiterrasse wurde die Betriebszeit mit 22.00 Uhr festgesetzt und hat man sich diesbezüglich auf die Betriebszeitengarantie nach § 76a GewO 1994 berufen.

Für die Gastronomie sind insgesamt 24 Abstellplätze vorgesehen, davon 6 auf Gst. 566, 5 auf Gst. 390 und 13 auf Gst. 389, alle KG 85003 Amlach.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 77 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 120/2016, und §§ 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tirol.gv.at/bh-lienz Bitte Geschäftszahl immer anführen!

am Mittwoch, den 4. April 2018

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 15.00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994 geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde <u>schriftlich</u> oder während der Verhandlung <u>mündlich</u> Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

#### Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

### **ERGEHT AN:**

Gemeinde Amlach, zweifach (einmal per E-Mail und einmal im Postweg) mit dem Ersuchen,

- a) die bereits per E-Mail versandte Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren;
- b) weiters wird ersucht, allenfalls in der Kundmachung nicht genannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
- c) einen informierten Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung zu entsenden.
- d) die gegenständliche Kundmachung gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 in den Häusern (in den Hauseingängen durch Anschlag) an für die Nachbarn gut sichtbarer Stelle anzubringen und dem Gefertigten darüber zu berichten.
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, <u>samt Projekt "C"</u> g.g.R.;
- Ing. Romed Blaßnig, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger;
- 4. Gemeinde Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach, als Antragstellerin und Eigentümerin des Betriebsgrundstückes 388 und der Gst. 370/1, 389 und 566;
- 5. Dr. Caruselli Silvio, Lindenstraße 6, 9908 Amlach, als Eigentümer der Gst. 383 und 674;
- Land Tirol im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Landesstraßenverwaltung, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz, als Eigentümer des Gst. 565/1;
- 7. Mayr Walter, Seestraße 7, 9908 Amlach, als Eigentümer des Gst. 645 und 647;
- 8. Dr. Pittschieler Georg, Seestraße 12, 9908 Amlach, als Eigentümer des Gst. 377/3;
- 9. Pittschieler Lukas, Laudongasse 65/8-9, 1080 Wien, als Eigentümer des Gst. 377/4;
- 10. Preyer Bertil, Kirchweg 8, 9908 Amlach, als Eigentümer der Gst. 377/1 und 377/5;
- 11. Preyer Michael, Seestraße 16, 9908 Amlach, als Eigentümer des Gst. 377/6;
- 12. Theurl Günther, Wiesenweg 1, 9908 Amlach, als Eigentümer des Gst, 377/2;
- 13. Röm.-kath. Filialkirche St. Ottilie in Amlach, z. H. Bernhard Kranebitter, Andreas-Hofer-Straße 42, 9900 Lienz, als Eigentümerin des Gst. 382;
- 14. Unterluggauer Monika, Lindenstraße 5, 9908 Amlach, als Miteigentümerin des Gst. 391/2;
- 15. Unterluggauer Stefan, Kirchweg 1, 9908 Amlach, als Miteigentümer des Gst. 391/2;
- 16. Mayr Georg, Seestraße 11, 9908 Amlach, als Eigentümer des Gst. 369/20;
- 17. Goller Robert, Lindenstraße 3, 9908 Amlach, als Eigentümer der Gst. 10 und 11;
- 18. Micheler Waltraud, Kirchweg 4, 9908 Amlach, als Miteigentümerin des Gst. 378/2;
- 19. Micheler Gerold, Kirchweg 4, 9908 Amlach, als Miteigentümer des Gst. 378/2;
- 20. Micheler Wolfgang, Kirchweg 4, 9908 Amlach, als Miteigentümer des Gst. 378/2;
- 21. Micheler Bernd, Postwegsiedlung 32c, 5202 Neumarkt am Wallersee, als Miteigentümer des Gst. 378/2:
- 22. Micheler Alois, Kirchweg 4, 9908 Amlach, als Miteigentümer des Gst. 378/2;

23. Rauschenberger Helen, Kirchweg 2, 9908 Amlach;

### Zur Kenntnis:

- 24. Abwasserverband Lienzer Talboden, 9991 Dölsach 5f, per E-Mail;
- 25. pedit partner architekten, Königsgasse 2/12, 1060 Wien, als Projektant per E-Mail unter office@pedit-architekten.at;
- 26. z.d.A.;